

## **Richtlinie zur Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Kreises Pinneberg**

Auf Grund des § 27a der Kreisordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22.03.2012 in Verbindung mit dem Erlass zur Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen im kommunalen Bereich durch die Gemeinden und Kreise vom 17.11.1988 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.11.2013 folgende Richtlinie zur Verwendung der Fraktionszuwendungen beschlossen:

### **Präambel**

Der Kreis kann Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktionen gewähren.

Zuwendungen an Mitglieder des Kreistages, die keiner Fraktion angehören, sind auf die nach der Entschädigungssatzung des Kreises Pinneberg zu gewährenden Entschädigungen begrenzt.

### **§ 1**

#### **Höhe der Zuwendung**

Bei der Bemessung und Verwendung von Fraktionszuwendungen sind die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreises Pinneberg zu berücksichtigen.

Der Kreis Pinneberg gewährt den im Kreistag vertretenen Fraktionen einen jährlichen Sockelbetrag von 2.300 € zuzüglich eines Betrages von jährlich 800 € je Abgeordneten.

Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion durch das Erlöschen des Fraktionsstatus, die Auflösung der Fraktion oder das Ende der Wahlperiode entfällt.

### **§ 2**

#### **Zuwendungen**

Die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit einzelner Ausgaben werden durch eine Zulässigkeitstabelle (Anlage 1) festgelegt.

Zuwendungen an Fraktionen sind von vornherein unzulässig, wenn sie

- der Finanzierung von Aufgaben dienen, die von der Verwaltung wahrzunehmen sind,
- eine verdeckte Parteienfinanzierung darstellen,
- wenn sie Ersatz für Aufwendungen sind, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung und ihrer Ausschüsse entstehen und bereits im Rahmen der Entschädigungssatzung des Kreises in der jeweils geltenden Fassung abgegolten sind.

## **Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Kreises Pinneberg**

---

- nach Art und Umfang mit dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar wären.

### **§ 3**

#### **Auszahlung der Zuwendung**

Die Fraktionszuwendungen des Kreises werden wie folgt ausgezahlt:

- Bis zum 05. Januar eines Jahres: 50 % der Fraktionszuwendungen
- Der Restbetrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt

Im Jahr einer Kommunalwahl können abweichende Regelungen getroffen werden.

### **§ 4**

#### **Haushaltsführung**

Bei der Verwendung der Zuwendungen für die Unterstützung zulässiger Fraktionsaufgaben sind die allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Fraktionen haben Kassenbücher (Einnahme-/Ausgaberechnung in zeitlicher Folge) über ihre rechnungspflichtigen Einnahmen und Ausgaben, die aus den Zuwendungen des Kreises Pinneberg finanziert werden, zu führen.

Hinsichtlich der Belegführung wird auf folgendes hingewiesen:

- Aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergeben. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind zu erläutern.
- Verträge bzw. Vereinbarungen z.B. über die Aufteilung der Kosten gemeinsam von Fraktion und Partei genutzter Büroräume sind für die Prüfung bereitzuhalten. Dies gilt auch für Miet- und Leasingverträge.
- Zuschüsse an Fraktionsmitglieder für Rechner/Notebooks und Drucker sind zu belegen.

### **§ 5**

#### **Verwendungsnachweis, Rechnungsprüfung**

Über die Fraktionszuwendungen kann nur bis zum Ende des Jahres verfügt werden. Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen der Rechnungs- und Gemeindeprüfung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres und auch am Ende der Wahlperiode ohne besondere Aufforderung einen Verwendungsnachweis vorzulegen. In einem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach wesentlichen Einnahme- und Ausgabearten, summarisch auszuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind das Kassenbuch und alle Belege -geordnet- beizufügen.

## **Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Kreises Pinneberg**

---

Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Den Stellen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen Einsicht in die Belege zu gewähren.

Beim Ausscheiden/Wechsel innerhalb des Fraktionsvorsitzes sind alle im Zusammenhang mit der Kreiszuwendung stehenden Unterlagen (Kassenbücher, Belege, Kontenzugangsberechtigungen) in geordneter Form vom bisherigen Fraktionsvorsitz an den neuen Fraktionsvorsitz zu übergeben.

### **§ 6 Rückerstattung**

Über die Fraktionszuwendungen kann nur bis zum Ende des Jahres verfügt werden. Bis dahin nicht verbrauchte Zuwendungen sind von den Fraktionen auf Aufforderung der Rechnungs- und Gemeindeprüfung vollständig zurückzuerstatten bzw. werden mit künftigen Zahlungen verrechnet. Die Fraktionen werden vom Büro des Kreistages über die Höhe des Rückforderungsbetrages schriftlich informiert.

Bei der Auflösung einer Fraktion sind die nicht verbrauchten Zuwendungen wie auch alle Aufzeichnungen und Belege (Rechnungsunterlagen) dem Büro des Kreistages zu übergeben.

Nach Ablauf der Wahlperiode sind nicht verbrauchte Zuwendungen an den Kreis Pinneberg zurückzugeben, soweit Fraktionen künftig nicht mehr im Kreistag vertreten sein werden. Das ggf. aus Fraktionszuwendungen beschaffte bewegliche Vermögen ist dem Büro des Kreistages zurückzugeben.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Elmshorn, den 07.11.2013

Oliver Stolz  
Landrat

#### Anlagen:

Anlage 1 – Zulässigkeitstabelle

Anlage 2 – Verwendungsnachweis

**Zulässige und unzulässige Verwendung der Fraktionszuwendungen (Zulässigkeitstabelle)**  
**Anlage 1**  
**zur Richtlinie zur Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Kreises**  
**Pinneberg**

---

**Zulässige und unzulässige Verwendung der Fraktionszuwendungen**  
**(Zulässigkeitstabelle)**

Sofern die nachfolgende Auflistung eine bestimmte Ausgabebezeichnung nicht enthält, ist die Frage der Zulässigkeit im Einzelfall zu prüfen.

<b>Ausgabeart</b>	<b>Zulässig</b>	<b>Bemerkungen</b>
Geschäftsstellenpersonal/ Gehalt für Fraktionsbedienstete	ja	Bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind die Fraktionen grundsätzlich frei, wobei sie hinsichtlich der Vergütung die für den öffentlichen Dienst üblichen Entgelthöhen nicht überschreiten sollen. Die Zahlung erfolgt durch die Fraktion. Für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Unfallkassenbeiträge sind die Fraktionen verantwortlich.  Die Mitgliedschaft im Kreistag steht einer Arbeitnehmertätigkeit bei der Fraktion nicht entgegen.  Für die bestimmungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Inanspruchnahme von Geschäftsführungskosten sind die Fraktionen verantwortlich.
Kosten für Räume für Fraktionssitzungen	nein	
Anmietung von Räumlichkeiten für Fraktionsgeschäftsstellen	ja	Der Bedarf für derartige Räumlichkeiten ist von den Fraktionen nachzuweisen. Kosten für Miete incl. Nebenkosten, Versicherung und Reinigungskosten.
Bewirtungskosten	ja	Ausgaben für Erfrischungsgetränke bei Fraktionssitzungen und Klausurtagungen, Speisen im angemessenen Rahmen bei Klausurtagungen, keine Trinkgelder.
Klausurtagungen (einschließlich Übernachungskosten)	ja	Ausgaben in angemessener Höhe
Bildungsreisen	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Büroausstattung der angemieteten Geschäftsstelle (Büromöbel, technische Geräte (PC, Drucker, Router...), einschl. Wartung	ja	Die Nutzungsdauer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Bürobedarf (z. B. Kopierpapier, Umschläge, Porto, Ordner,	ja	

Druckerpatronen, Arbeitskalender usw.) Ausgaben für Telefon, Fax, Internet		
Desktop PC, Notebook, Tablet, Drucker für Fraktionsmitglieder	eingeschränkt	Nach Beschluss des Vorstandes können einzelnen Fraktionsmitgliedern max. 1 x pro Wahlperiode Fraktionszuschüsse in angemessener Höhe aus den Zuwendungen des Kreises für den Kauf eines Gerätes bewilligt werden.  Die Geräte gehen in das Eigentum des Fraktionsmitgliedes über.
Fernseher, Router und sonstige technische Geräte	nein	
Fachliteratur/Zeitschriften	ja	In einem angemessenen Rahmen
Fortbildung und Reisekosten im Auftrag der Fraktion.	ja	a) Inhalte müssen sich auf Aufgaben des Kreises beziehen Die Teilnehmer sind aufzuführen, die Einladung bzw. das Programm ist beizufügen b) keine eigenen Vortragsveranstaltungen c) vorrangig sind öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen; bei Fahrten mit Privat PKW Abrechnung km gem. Bundesreisekostengesetz (Vergleichsberechnung erforderlich)
Gesellige Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern, Neujahrsempfänge)	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke, Geschenke bei Jubiläen und Verabschiedungen, Glückwunschkarten, Blumen, Kränze, Blumen bei Trauerfällen	ja	Angemessene Aufwendungen der Fraktion aus besonderem Anlass.  Pro Anlass max. 25,-- €
Repräsentation des Kreises, z.B. bei Einweihungen, Jubiläen	nein	Aufwendungen im Aufgabenbereich des Landrates bzw. Kreistagspräsidenten (repräsentiert gesamte Vertretung)
Kontoführungsgebühren	ja	Für max. 1 Konto
Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	nein	widerspricht Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
Öffentlichkeitsarbeit	eingeschränkt	Fraktionen können auch für die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen in <b>Kreisangelegenheiten</b> Zuwendungen gewährt werden, wenn die Öffentlichkeitsarbeit einen konkreten Bezug zu den Aufgaben hat, die den

		Fraktionen vom Gesetz zugewiesen sind. Für Öffentlichkeitsarbeit, die nicht regional begrenzt ist, und in ihrer Zielsetzung über den Kreis hinausgeht, dürfen Fraktionsmittel nicht verwendet werden. Das Recht der Fraktionen zur Öffentlichkeitsarbeit erstreckt sich nicht auf die Preisgabe nichtöffentlicher Tatsachen/Unterlagen.
Teilnahme an Parteiveranstaltungen,	nein	
Spenden, Mitgliedsbeiträge	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Werbung	nein	

- Verwendungsnachweis**  
 – zur Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des  
 Kreises Pinneberg-

## Verwendungsnachweis

für das Jahr :

Ausgabeposition	Summe
Personalkosten	
Miete	
Bewirtungskosten	
Büromaterialien	
Schulungen/Fortbildungen/ Klausurtagungen	
Zeitschriften Fachlektüre	
Geschenke	
Sonstige Ausgaben	

Einnahmeposition	Summe
Zuwendung des Kreises	
Sonstiges	

**Hinweise:**

Es wird versichert, dass die vom Kreis Pinneberg gewährte Zuwendung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro sachgerecht und ordnungsgemäß zur Erfüllung der Aufgaben verwendet wurde.

Kassenbuch und Belege sind beigelegt.

Die Rechnungsunterlagen werden fünf Jahre aufbewahrt.

Fraktion: : \_\_\_\_\_

Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden: \_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_